

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Günter Rumpf GmbH, Im Rohnweiher 10, 53797 Lohmar

1. Geltungsbereich

Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der Firma Günter Rumpf GmbH sind ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Günter Rumpf GmbH sowie die in den Angeboten und/oder den Auftragsbestätigungen vereinbarten Regelungen.

Von diesen Bedingungen abweichende AGB des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Günter Rumpf GmbH.

Die Günter Rumpf GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit einseitig mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Der aktuelle Stand der AGB ist stets abrufbar unter www.rumpf-gmbh.de/downloads.

2. Angebote

Angebote der Günter Rumpf GmbH sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben innerhalb von Angeboten sind nur vorläufig geschätzte Größen. Diese sind für die Durchführung nicht verbindlich, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

3. Auftragserteilung

Ein Auftrag kommt erst mit Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung der Firma Günter Rumpf GmbH an den Vertragspartner (Auftragsbestätigung) zustande.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Die genannten Preise der Firma Günter Rumpf GmbH verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Geschäftssitz der Firma Günter Rumpf GmbH einschl. Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherungskosten und zzgl. der jeweils geltenden MwSt. In den angegebenen Preisen ist, soweit nicht etwas anderes angegeben ist, die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Im Übrigen gelten die Preise nur bei Durchführung der Arbeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten, d. h. zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr. Sollten Arbeiten außerhalb dieser Zeiten durchgeführt werden müssen, werden Aufschläge berechnet.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zulässig.

Nach Erteilung des Auftrages ist die Firma Günter Rumpf GmbH berechtigt, frühestens 14 Kalendertage vor angekündigtem Beginn der Durchführung der Arbeiten eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises zu fordern. Nach Beginn der Arbeiten ist die Firma Günter Rumpf GmbH berechtigt, weitere 30 % des vereinbarten Preises als Abschlag zu fordern. Sollte durch Gründe, die im Bereich des Auftraggebers liegen, die Durchführung des Auftrages, d. h. die Lieferung und Montage, nicht spätestens einen Monat nach angezeigter Materialbereitstellung durch die Firma Günter Rumpf GmbH möglich sein, sind durch den Auftraggeber 90 % des vereinbarten Preises nach Rechnungstellung auszugleichen.

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ein oder werden solche, bei Vertragsabschluss bereits vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, kann die Firma Günter Rumpf GmbH ab Kenntnis hiervon zusätzliche Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

Zahlt der Auftraggeber/Vertragspartner die angeforderten Abschläge nicht, ist die Firma Günter Rumpf GmbH berechtigt, ihre Arbeiten bzw. Lieferungen vorübergehend einzustellen.

Die Firma Günter Rumpf GmbH hat das Recht, durch Änderungsanzeige in Textform vertraglich genannte Preise unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu verändern, falls sich Produktions- und Energiekosten, sowie die Einkaufspreise der Firma Günter Rumpf GmbH für Betriebsmittel, Ersatzteile oder die Löhne als wesentlicher Bestandteil wie z.B. der Wartungs- und Reparaturkosten ändern oder falls neue Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt werden, die den Vertrag betreffen. Die Preise ändern sich bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend.

Im Falle einer „kulanten Stornierung“ und der Rücknahme eines Produkts durch die Firma Günter Rumpf GmbH oder einer freien Kündigung nach § 648 BGB bzw. § 8 VOB/B des Auftrages durch den Vertragspartner, ohne dass die Firma Günter Rumpf GmbH dies zu ver-

treten hat, wird eine Pauschale für sonstige Aufwendungen und entgangenen Gewinn in Höhe von 25% des Netto-Rechnungsbetrages zu Lasten des Vertragspartners für die Stornierung bzw. Kündigung fällig. Hiervon unberührt bleibt sowohl das Recht des Vertragspartners, keinen oder einen wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen als auch das Recht der Firma Günter Rumpf GmbH einen höheren Schadensersatz im Einzelfall nachzuweisen. Ebenso hiervon unberührt bleibt der Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung bzw. Stornierung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen durch die Firma Günter Rumpf GmbH gegenüber dem Vertragspartner.

5. Lieferung und Montage

Die Leistungen werden nach den vertraglichen Vereinbarungen und nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht.

Ausführungszeiten und Liefertermine sind ungefähre Angaben, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftraggeber/Vertragspartner hat für den ungehinderten Zugang der Firma Günter Rumpf GmbH zur Baustelle Sorge zu tragen.

Die Vergütung und der Leistungsumfang sind in der Auftragsbestätigung geregelt. Wird die Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, so werden Lieferungen und Leistungen nach Arbeits- und Reisezeit, sowie ggf. Wartezeiten zu dem zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Verrechnungssätzen der Firma Günter Rumpf GmbH zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Ebenso werden Leistungen, welche den vereinbarten Leistungsumfang übersteigen, wie beispielsweise zusätzliche Reparaturen oder die Beseitigung von Schäden oder Störungen, gesondert gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet.

Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Ersatzteile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial nicht in der Vergütung enthalten und können von der Firma Günter Rumpf GmbH zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls ist die Entsorgung defekter oder ausgebaute Teile, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht im Leistungsumfang enthalten.

Unwesentliche oder erhebliche Abweichungen sowie geringfügige Änderungen von der vereinbarten Beschaffenheit sind zulässig, soweit derartige Änderungen des Vertragsgegenstands für den Vertragspartner zumutbar sind. Zumutbar sind insbesondere Verbesserungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, technische Änderungen, Verbesserungen der Konstruktion oder der Materialauswahl.

Verzögern sich der Beginn, die Durchführung oder der Abschluss der Arbeiten, aus Gründen, die im Bereich des Vertragspartners liegen, so hat dieser die hieraus entstehenden Kosten der Firma Günter Rumpf GmbH zu ersetzen. In diesem Fall ist die Firma Günter Rumpf GmbH an vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen nicht mehr gebunden.

Ist für die Leistungserbringung der Aufbau eines Gerüsts oder eine Steighilfe erforderlich, so sind ab einer Arbeitshöhe von über 3m zugelassene und geprüfte Gerüste oder Steighilfen bauseits vom Vertragspartner zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von der Firma Günter Rumpf GmbH gelieferten Waren und Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen der Firma Günter Rumpf GmbH in deren alleinigen Eigentum.

7. Abnahme

Nach Fertigstellung des Werkes bzw. erfolgter Werklieferung ist der Vertragspartner zu einer förmlichen Abnahme verpflichtet. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Abnahme am Tag der Fertigstellung. Ist der Vertragspartner dazu nicht in der Lage, kann ein zeitnahe weiterer Abnahmetermin auf Vorschlag des Vertragspartners vereinbart werden, entstehende Mehrkosten sind von ihm zu tragen. Geschieht dies nicht oder erscheint kein abnahmeberechtigter Vertreter des Vertragspartners zu dem Abnahmetermin, gilt die Abnahme durch schlüssiges Verhalten des Vertragspartners als erfolgt, wenn der Vertragsgegenstand im Wesentlichen funktionstüchtig ist und von dem Vertragspartner bestimmungsgemäß genutzt wird bzw. werden kann. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung dieser Mängel verweigert werden.

Grundsätzlich ist bei der Übernahme der Anlage von dem Vertragspartner und der Günter Rumpf GmbH ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Im Abnahmeprotokoll sind etwaige Mängel sofort anzuzeigen und zu bezeichnen.

Erweist sich der Vertragsgegenstand als nicht vertragsgemäß, wird die Firma Günter Rumpf GmbH die angezeigten Mängel innerhalb einer zumutbaren Frist auf ihre Kosten beseitigen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den die Günter Rumpf GmbH nicht zu vertreten hat. Liegt ein von der Günter Rumpf GmbH zu beseitigender Mangel vor, der unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners unerheblich ist, kann der Vertragspartner die Abnahme nicht verweigern, wenn die Günter Rumpf GmbH ihre Pflicht zur Beseitigung ausdrücklich anerkannt hat.

8. Mängelhaftung

Ist die von der Firma Günter Rumpf gelieferte Ware mangelhaft, so hat die Firma Günter Rumpf GmbH nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Vertragspartner soweit es sich um einen erheblichen Mangel handelt, eine Herabsetzung des Preises verlangen.

Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Leistung am Bestimmungsort, schriftlich bei der Günter Rumpf GmbH erhoben werden.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Fahr-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Firma Günter Rumpf GmbH nur nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Firma Günter Rumpf GmbH vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

Die Haftung für Sachmängel (Gewährleistung) entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der Firma Günter Rumpf GmbH den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Als eine solche Änderung gelten auch eine nicht fachgerechte Lagerung, Verbringung, Montage und Nutzung bzw. Programmierung durch den Vertragspartner. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

9. Verjährung

Für Verbraucher gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei Bauverträgen im Sinne von § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und bei Werken im Sinne von § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für alle sonstigen Lieferungen und Leistungen, die wir gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern erbringen, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

Die Frist beginnt bei der Lieferung von Sachen mit dem Lieferdatum, bei Werkleistungen ab dem Datum der Abnahme.

10. Vertretungsbefugnis/Unterlagen

Die Mitarbeiter der Firma Günter Rumpf GmbH, insbesondere die Monteure, sind zur Vertretung nicht berechtigt, sie dürfen für die Firma Günter Rumpf GmbH keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben und/oder entgegennehmen (ausgenommen sind Abnahmen des Vertragspartners), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.

Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die die Firma Günter Rumpf GmbH dem Vertragspartner übergibt, bleiben Eigentum der Firma Günter Rumpf GmbH, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird. Alle Urheberrechte bestehen ausdrücklich nur für die Firma Günter Rumpf GmbH.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenforderung(en) rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist/sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12. Höhere Gewalt

Treten unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse oder Umstände ein, die weder im Einflussbereich der Firma Günter Rumpf GmbH liegen noch in sonstiger Weise von der Firma Günter Rumpf GmbH verhindert werden können, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, ist die Firma Günter Rumpf GmbH berechtigt, die Vertragsleistung für die Dauer der Störung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Firma Günter Rumpf GmbH nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Die Firma Günter Rumpf GmbH wird den Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über den Eintritt und, sofern möglich, über die voraussichtliche Dauer der Ereignisse informieren.

13. Haftung

Die Firma Günter Rumpf GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Günter Rumpf GmbH oder von einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Günter Rumpf GmbH beruhen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie oder arglistigem Verschweigen im Sinne von §§ 444, 639 BGB.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit, die von der Firma Günter Rumpf GmbH zu vertreten sind, ist eine Haftung betragsmäßig beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes, sofern nicht besonders bedeutsame (Kardinals-) Pflichten verletzt worden sind. Im Falle leichtfertiger Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung der Firma Günter Rumpf GmbH beschränkt auf die jeweilige Höhe der bestehenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (derzeit Sachschäden bis in Höhe von 1 Mio. EUR und Vermögensschäden bis in Höhe einer Summe von 100.000,00 EUR).

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für das Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Firma Günter Rumpf GmbH. Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das für den Geschäftssitz der Firma Günter Rumpf GmbH jeweils zuständige Amts-/Landgericht vereinbart.

Stand 30. November 2021